



Deutscher
Caritasverband

Stellungnahme

**Stellungnahme
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
als sachkundiger Dritter nach
§ 27 a BVerfGG in dem
Verfahren 1 BvL 10/10**

**zur Frage, ob § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 so-
wie § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit
Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 des Asylbewerberleis-
tungsgesetzes mit dem Grundgesetz ver-
einbar sind.**

**Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 26.7.2010 (L 20 AY 13/09)**

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt:
Dr. Elke Tießler-Marenda
Referat Migration und Integration
Telefon-Durchwahl (07 61) 2 00-3 71
elke.tiessler-marenda@caritas.de

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale (07 61) 2 00-0
Telefax (07 61) 2 00-2 11

I) Vorbemerkungen

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 26.7.2010 dem Bundesverfassungsgericht die Frage, ob § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) mit dem Grundgesetz vereinbar sind, zur Entscheidung vorgelegt.

In seinem Beschluss führt das Gericht aus, dass es § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG für verfassungswidrig hält, weil es gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstößt. Es nimmt dabei Bezug auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09, 3/09, 4/09) zu den Regelleistungen des SGB II. In diesem Urteil wird das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums näher beschrieben. Das Grundrecht basiert demnach auf der Menschenwürde (Artikel 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 GG) und sichert jedem Hilfebedürftigen ein menschenwürdiges Existenzminimum zu, das nicht nur die physische Existenz des Menschen, sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst (Urteil vom 9.2.2010, Az. 1 BvL 1, 3 und 4/09, Rn. 132, 35¹).

1) Anforderung des Bundesverfassungsgerichts an das Verfahren zur Bemessung der Regelleistungen im SGB II

Im Urteil vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09, 3/09, 4/09) zu den Regelleistungen des SGB II hat der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts einen aus Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz abgeleiteten Anspruch für Hilfebedürftige auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums dargelegt. Dieses Grundrecht soll neben der physischen Existenz auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sichern. Den Gesetzgeber trifft die Pflicht, dieses Grundrecht zu konkretisieren und fortlaufend zu aktualisieren.

a) Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (Rn. 133 ff.)

Der Gesetzgeber hat laut Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts das Recht und die Pflicht, das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch einen gesetzlichen Anspruch zu konkretisieren und fortlaufend zu aktualisieren (Rn. 136). Die Leistungen des Existenzminimums sind nicht statisch, sondern richten sich nach dem Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den jeweiligen Lebensbedingungen.

Ob das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen gesichert wird, ist grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen (Rn. 138). Soweit es um die Sicherung der physischen Existenz geht, ist der Gestaltungsspielraum enger. Soweit es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht, ist er weiter (Rn. 138).

Um eine verfassungsgerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, muss der Gesetzgeber die im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenlegen (Rn. 139 ff.).

b) Evidenzkontrolle

Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers entspricht, dass die materielle Kontrolle durch die Gerichte sich darauf beschränkt, ob die Leistungen evident unzureichend sind (Rn. 142).

¹ Alle folgenden Angaben von Randnummern beziehen sich auf das Urteil des BVerfG vom 9.2.2010, Az. 1 BvL 1, 3 und 4/09.

c) Transparentes Bemessungsverfahren

Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen. Hierzu hat er zunächst die Bedarfsarten sowie die dafür aufzuwendenden Kosten zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen. Die Wahl einer sachgerechten Methode steht dem Gesetzgeber frei. Eine Abweichung von der einmal gewählten Methode bedarf einer sachlichen Begründung (Rn. 139).

d) Anpassungsmechanismus

Weil der elementare Lebensbedarf nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht, muss der ermittelte Betrag „fortwährend überprüft und weiter entwickelt“ werden. Die Richter fordern daher, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, um auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen zeitnah reagieren zu können. Um eine verfassungsgerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, muss der Gesetzgeber die im Bemessungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenlegen.

e) Kindspezifische Bedarfe, insbesondere Bildung

Das Bundesverfassungsgericht kritisiert nicht das Bemessungssystem, das der Gesetzgeber gewählt hat (die EVS), bemängelt aber, dass die Ausgaben im Bereich Bildung ohne Begründung nicht berücksichtigt wurden. Ein Verweis auf die Zuständigkeit der Länder sei in diesem Punkt unzulässig, da die Länder in erster Linie die sachliche und personelle Ausstattung der Institution Schule betrifft, nicht aber den fürsorgerechtlichen Bedarf eines Schülers. Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus: „Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zu ihrem (*der Kinder*) existentiellen Bedarf.“ (Rn. 192). In diesem Zusammenhang macht das Gericht auch deutlich, dass sich der Bedarf eines Kindes derart von dem eines Erwachsenen unterscheidet, dass eine pauschale Ableitung nicht gerechtfertigt ist. Der kindspezifische Bedarf muss vielmehr eigenständig ermittelt werden (Rn. 191 ff).

2) Vergleichbarkeit des Regelungsgegenstands von SGB II und AsylbLG

Beide Gesetze richten sich an einen unterschiedlichen Kreis von Berechtigten. So gilt das SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige, während das AsylbLG in der aktuellen Fassung insbesondere für Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge (§ 23 Absatz 1 AufenthG), Menschen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 24 und § 25 Absatz 4 Satz 1, 4a und 5 AufenthG oder einer Duldung nach § 60a AufenthG und ihre jeweiligen Angehörigen gilt.

Das SGB II will einerseits die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stärken und ihnen helfen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Andererseits soll die Aufnahme bzw. Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden. Dagegen wurde mit dem AsylbLG bei seiner Einführung 1993 der Zweck verfolgt, einen engen Kreis von hilfebedürftigen Menschen aus dem System der Sozialhilfe auszugliedern und ein eigenes Gesetz zu schaffen, das „den speziellen Bedürfnissen“ der Asylbewerber angepasst ist (BT-Drs. 12/4451 vom 02.03.1993, S. 1). Konkret wurden die Leistungen im Vergleich zum vorher anzuwendenden BSHG deutlich gekürzt und ein Vorrang der Sach- vor Geldleistungen normiert. Man ging von einem in aller Regel nur vorübergehenden Aufenthalt dieser Menschen in Deutschland aus, weshalb die abgesenkten Leistungen als zumutbar angesehen wurden.

Die unterschiedliche Zielsetzung der Gesetze betrifft besonders die sogenannten aktiven Leistungen der §§ 14 ff SGB II, die der Eingliederung in das Erwerbsleben dienen sollen. Davon zu unterscheiden sind die sogenannten passiven Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff

SGB II). Nach der Definition in § 20 Absatz 1 SGB II sichert die Regelleistung einerseits die physische Existenz, umfasst aber daneben „in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“.

Das Bundesverfassungsgericht versteht unter der physischen Existenz Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit (Rn. 135).

Auch das AsylbLG dient der Sicherung der physischen Existenz, wie ein Vergleich der entsprechenden Normen deutlich macht: § 20 Absatz 1 SGB II und § 3 Absatz 1 AsylbLG enthalten eine fast identische Aufzählung:

- **§ 19 Satz 1 SGB II: Arbeitslosengeld II**
Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.
- **§ 20 Absatz 1 SGB II: Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts**
(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.
- **§ 3 AsylbLG: Grundleistungen**
(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. ... zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte
 1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,
 2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Markmonatlich zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Im Unterschied zum SGB II sieht das AsylbLG also keine Leistungen zur Pflege von Beziehungen zur Umwelt und für eine Teilnahme am kulturellen Leben vor, sondern ein so genanntes Taschengeld zur Deckung persönlicher Bedarfe.

II) Bewertung

Das vom Bundesverfassungsgericht statuierte Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums gilt für alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus. Grundlage des Anspruchs ist Artikel 1 Absatz 1 GG, wonach die Würde des Menschen unantastbar ist, der als Menschenrecht universale Geltung hat.²

Das AsylbLG gewährt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und ist in diesem Punkt mit dem SGB II vergleichbar. Daher lassen sich die Grundsätze des Urteils auf das AsylbLG übertragen: Der Leistungsanspruch muss gesetzlich festgelegt und darf nicht evident zu niedrig sein, die im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden zur Bedarfsberechnung und Berechnungsschritte müssen sachgerecht sein und sind nachvollziehbar offenzulegen und es muss ein entsprechendes Verfahren zur regelmäßigen Anpassung der Leistungen geben. Weiter sind die Bedarfe von Kindern in den Regelleistungen eigenständig zu berücksichtigen.

² So auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drs. 17/979.

1) *Gestaltungsspielräume*

Bei der Frage wie diese Leistungen verfassungskonform ausgestaltet werden, hat der Gesetzgeber zwar Spielräume und es ist ihm nicht jede Differenzierung verwehrt. Der Gestaltungsspielraum unterliegt aber umso engeren Grenzen, je nachteiliger sich die Ungleichbehandlung auf grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen auswirkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Einzelne das Anknüpfungskriterium nicht selbst beeinflussen kann (BVerfG, I BvL 4/97 v. 6.7.2004).

Die Ungleichbehandlung bei der Lebensunterhaltssicherung zwischen SGB II (SGB XII) und AsylbLG wird damit begründet, dass es (noch) keine gefestigte Aufenthaltsperspektive gebe und dass (nicht belegte) Zuwanderungsanreize abgebaut werden sollen. Das Bundesverfassungsgericht entschied im Jahr 2004, dass es verfassungswidrig ist, mit diesen Begründungen bestimmte Ausländergruppen allein auf Grund ihres ausländerrechtlichen Status, der im wesentlichen unabhängig vom eigenen Verhalten ist, vom Kindergeldbezug bzw. Erziehungsgeld auszuschließen (BVerfG, I BvL 4/97 v. 6.7.2004; BVerfG, 1 BvR 2515/95 vom 6.7.2004).

Ungleichbehandlung und rechtfertigender Grund müssen mithin in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und sind nicht bereits durch einen vorhandenen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gerechtfertigt. Die Begründung der unterschiedlichen Behandlung bezüglich der Regelsätze, die Ausländer/innen im Rechtskreise des SGB II (SGB XII) und des AsylbLG jeweils zur Sicherung des Existenzminimums erhalten, muss hohen Anforderungen genügen. Allein am Status der Berechtigten nach AsylbLG anzuknüpfen, reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

Die Leistungen des AsylbLG sind wie die des SGB II (oder XII) dazu bestimmt, das Existenzminimum zu sichern. Auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums besteht ein grundgesetzlich geschützter Anspruch. Bestimmte Gruppen von Ausländer/innen hier ungleich zu behandeln, ist zwar grundsätzlich zulässig, unterliegt aber engen Grenzen.

Sachfremde Erwägungen dürfen dabei keine Rolle spielen. Der Ausschluss bestimmter Ausländergruppen von bestimmten sozialen Leistungen, um damit Zuwanderungsanreize abzubauen, ist eine solche sachfremde Erwägung. Dass die Höhe sozialer Leistungen Einfluss auf das Zuwanderungsverhalten hat, ist nicht belegt. Ein Absenken sozialer Leistungen mit dieser Begründung ist ungeeignet den Regelungszweck zu erreichen und benachteiligt Ausländer/innen, die bereits legal in Deutschland leben, unangemessen.

Das Sondersystem AsylbLG wurde bei seiner Entstehung auch damit begründet, es sei „den speziellen Bedürfnissen“ von Asylbewerber/innen angepasst, die in aller Regel nur vorübergehend in Deutschland blieben, weshalb die abgesenkten Leistungen als zumutbar angesehen wurden.

Die Höhe des monatlichen physischen Existenzbedarfs ist aber nicht davon abhängig, wie lange Ausländer/innen voraussichtlich in Deutschland leben, sondern von den aktuellen Kosten. Diese gilt es zu berechnen.

Auch die Begründung, ein Verzicht auf Leistungen zur Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben sei für den kurzen Zeitraum des Asylverfahrens zumutbar, trägt nicht. Zum einen kann bei einer Bezugsdauer von 4 Jahren nicht von einem kurzen Zeitraum die Rede sein. Zum anderen verfügen die Betroffenen teilweise über Aufenthaltstitel, die eine Aufenthaltsverfestigung vorsehen. Diese Personen werden gegenüber anderen Ausländer/innen mit befristeten Aufenthaltstiteln ohne Rechtfertigung benachteiligt.

Insgesamt erlauben die in § 1 AsylbLG genannten Aufenthaltsrechte einschließlich Duldung keine Prognose über die Dauer des Aufenthalts in Deutschland und können deshalb kein Kriterium für die Höhe der existenzsichernden Leistung sein.

Bei der Berechnung der Leistungen für bislang nach AsylbLG Berechtigte hat der Gesetzgeber wie im Rahmen des SGB II Gestaltungsspielräume. Abzustellen ist aber nicht auf den Aufenthaltstitel, sondern auf die konkrete Lebenssituation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt einer Mehrheit der Betroffenen (rechts)tatsächlich eher von Dauer sein wird.

2) Evidenzkontrolle

Es kann davon ausgegangen werden, dass die (ordnungsgemäß bemessenen) Leistungen des SGB II in etwa die Höhe des zu sichernden soziokulturellen Existenzminimums darstellen. Die Leistungen des AsylbLG unterschreiten diese Beträge erheblich. Mangels Anpassung seit 1993 liegen sie derzeit bei nur ca. 65 Prozent des SGB II. Diese geringe Höhe lässt sich nicht mit einem Hinweis auf die Aufenthaltstitel der Betroffenen und eine vielleicht nur kurze Aufenthaltsdauer rechtfertigen, da die Höhe des existenzsichernden Bedarfs nicht von der Dauer des Aufenthalts abhängt. Auf Grund der großen Diskrepanz zwischen Leistungen nach SGB II und den Leistungen nach AsylbLG, sind diese nicht existenzsichernd und damit evident zu niedrig.

3) Ermittlung der Beträge

Im Rahmen des AsylbLG wird das physische Existenzminimum durch Sachleistungen bzw. Wertgutscheine sichergestellt.

Zusätzlich erhalten die Leistungsberechtigten einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens („Taschengeld“). Damit sollen Dinge wie Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterial oder kleine Mengen von Genussmitteln finanziert werden. Der Betrag ist abhängig vom Alter und davon, ob der/die Leistungsberechtigte in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes untergebracht ist oder nicht. Er beträgt 40,90 Euro von Beginn des 15. Lebensjahres an bzw. 20,45 Euro bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. In Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsrechte erhalten ein Taschengeld nur in Höhe von 70 Prozent dieser Beträge.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass mit der Einführung des AsylbLG eine deutliche Absenkung der bisherigen (BSHG-) Leistungen erfolgen und ein Vorrang des Sachleistungsprinzips festgeschrieben werden sollte. Zur Höhe der Grundleistungen (heute § 3 Absatz 1 AsylbLG) wird ausgeführt: „Der Umfang der Leistung wird nicht im einzelnen festgeschrieben, sondern durch den Begriff des „notwendigen Bedarfs“ abstrakt bestimmt; er ist durch die zuständige Behörde aufgrund der persönlichen Situation, der Art der Unterbringung und der örtlichen Gegebenheiten näher auszufüllen.“ (Bundestags-Drucksache 12/4451 vom 02.03.1993, S. 8). Dies gilt auch für den in Rede stehenden § 3 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 AsylbLG, da über § 3 Absatz 2 Satz 3 AsylbLG wiederum § 3 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 AsylbLG Anwendung findet.

Die Begründung für die Höhe der Grundleistungen im AsylbLG genügt damit nicht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht für die Ermittlung der Regelleistung im SGB II aufgestellt hat. Es ist nicht ersichtlich, welches Bemessungsverfahren der Gesetzgeber gewählt hat und wie die Beträge des monatlichen Taschengeldes zustande kamen. Auch mit Blick auf das AsylbLG trifft den Gesetzgeber die Obliegenheit, die zur Bestimmung des Existenzminimums im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenzulegen. Da die Ermittlung des Existenzminimums bereits bei Verletzung dieser Obliegenheit nicht mehr im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 GG steht, ist die Festlegung der Grundleistungen in § 3 AsylbLG auch aus diesem Grund nicht verfassungskonform.

4) Anpassung der Leistungen

Das AsylbLG sieht in § 3 Absatz 3 die jährliche Neufestsetzung der Beträge vor, „wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist“. Diese Formulierung soll ausweislich der Gesetzesbegründung deutlich machen, „dass sich eine Erhöhung der Beträge nicht an der generellen Entwicklung der Lebenshaltungskosten orientieren soll, sondern an den für die notwendige Bedarfsdeckung der Asylbewerber relevanten Ausgaben“ (BT-Drs. 12/4451, S. 9). Der in Bezug genommene Absatz 1 nennt folgende Positionen: Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Seit der Einführung des Gesetzes 1993 wurden die Beträge nie neu festgesetzt.

Der Gesetzgeber hat sich im AsylbLG anders als im SGB II nicht für einen bestimmten Anpassungsmechanismus entschieden. Vielmehr werden die Beträge neu festgesetzt, „wenn und soweit dies ... zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist“. Das korrespondiert mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 9.2.2010, in dem es feststellt, dass der elementare Lebensbedarf eines Menschen grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht. Daher ist der Gesetzgeber aufgefordert, einen Mechanismus zu finden, der es ihm erlaubt, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeitnah reagieren zu können (Rn. 140 des Urteils). Zwar sieht das Gesetz eine entsprechende Möglichkeit vor. Dennoch ist keine Anpassung erfolgt, obwohl sich die Ausgaben in den relevanten Bereichen seit 1993 erhöht haben. So sind in den Bereichen Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (*Gesetzesbegründung: zu den Verbrauchsgütern zählen im Wesentlichen Haushaltsenergie und Putzmittel*) über die Zeit hinweg immer wieder – wenn auch nicht in jedem einzelnen Jahr – Preissteigerungen zu verzeichnen.

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG entsprechen also auch hier nicht den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht zur Gewährleistung des Existenzminimums gemacht hat.

5) Kinderspezifischer Bedarf und Bildung

Für die Kinder, die im Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes sind, hängt die Möglichkeit zum Schulbesuch sowohl vom Aufenthaltsstatus als auch von den unterschiedlichen Regelungen der Länder ab. So gibt es z.B. in manchen Bundesländern die Schulpflicht selbst für (ausreisepflichtige) Geduldete, in anderen Ländern besteht für diese Personengruppe hingegen nur ein Schulantragsrecht.

Leistungen für kinderspezifische Bedarfe, insbesondere für Bildung, sind im Regelsatz des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht vorgesehen.

Von den monatlichen Taschengeldbeträgen (bis 14-Jährige erhalten 20,45 Euro, Ältere 40,90 Euro pro Monat) lassen sich kinderspezifische, insbesondere schulische Bedarfe zusätzlich zur Deckung der anderen persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens kaum befriedigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9.2.2010 darauf hingewiesen, dass schon Alltagserfahrungen deutlich machen, dass Kinder einen altersabhängigen Bedarf haben. Dies wird vor allem beim Eintritt in die Schule deutlich, weil hier besondere Aufwendungen notwendig werden (Schulhefte, Schreibutensilien, Taschenrechner etc.). Die Einteilung in lediglich zwei Altersgruppen (bis 14 Jahre und älter) wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Der Gesetzgeber muss diese Staffelung mit empirischen Daten begründen, was nicht geschehen ist. Aussagen zur Einteilung der Altersgruppen oder zu kinderspezifischen Bedarfen finden sich in der Gesetzesbegründung nicht.

Der Gesetzesbegründung lässt sich nicht entnehmen, warum die Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten nicht berücksichtigt wurden. Ein Verweis auf § 6 AsylbLG ist nicht zureichend, um das Manko auszugleichen. Zum einen werden Leistungen hier lediglich nach Ermessen erbracht, wohingegen auf die Erfüllung der kinderspezifischen Bedarfe ein Rechtsanspruch besteht. Zum anderen sind die kinderspezifischen, insbesondere auch die Bedarfe für Bildung keine „sonstigen“ Leistungen „im Einzelfall“. Sie fallen vielmehr typischerweise bei allen Kindern und Jugendlichen laufend an und müssen deshalb als Regelleistung erbracht werden. Auch in diesem Punkt entspricht das AsylbLG bei der Deckung des Existenzminimums mithin nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

III) Schlussfolgerungen

Das Bundesverfassungsgericht hat für das SGB II festgestellt, dass das SGB II bereits dann nicht mehr im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 GG steht, wenn die Methoden und Berechnungsschritte zur Bemessung und Anpassung nicht nachvollziehbar offengelegt oder mit Brüchen in der Methode ausgestattet sind. Da das Gleiche auch für das AsylbLG gelten muss, sind § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 AsylbLG schon aus diesem Grund nicht verfassungskonform.

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sind seit ihrer Einführung 1993 nicht mehr angepasst worden. Sie sind also auch deshalb nicht verfassungskonform, weil sie zumindest zum heutigen Zeitpunkt evident zu niedrig sind und weil gegen das Gebot der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung verstoßen wurde.

Freiburg, 29.11.2010

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Bearbeitung:

Martin Beißwenger, rechtspolitischer Referent (insbes. Flüchtlingsrecht), Referat Migration und Integration beim Deutschen Caritasverband, martin.beisswenger@caritas.de, Tel. 0761 200-327

Dr. Elke Tießler-Marenda, rechtspolitische Referentin, Referat Migration und Integration beim Deutschen Caritasverband, elke.tiessler-marenda@caritas.de, Tel. 0761 200-371

Claire Vogt, juristische Referentin, Referat Koordination Sozialpolitik beim Deutschen Caritasverband Freiburg, claire.vogt@caritas.de, Tel. 0761 200-165